

Frau
Kerstin Griese, MdB
Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
familienausschuss@bundestag.de

Stellungnahme der Alevitischen Gemeinde Deutschland zum Gesetzesentwurf „Antidiskriminierungsgesetz- ADG“

Sehr geehrte Vorsitzende,

wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und Ihre Einladung zur Anhörung am 7.03.2005. Da wir aufgrund anderen Verpflichtungen an der Anhörung aus Köln nicht teilnehmen können, nehmen zwei Vertreter aus unserer Berliner Gemeinde, dem Kulturzentrum Anatolischer Aleviten daran teil: Herren Seyit Ali Dikmen und Volkan Erceli.

Außerdem reichen wir gerne unsere ergänzenden Vorschläge zum Gesetzesentwurf –ADG schriftlich ein. Wir können aufgrund der knappen Zeitvorgabe unsere Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge leider hier nicht begründen. Falls es erforderlich sein soll, werden sie unsere Vertreter in der Anhörung erläutern.

Wir bitten Sie um Verständnis und Berücksichtigung unserer Vorschläge. Ferner melden wir bei Ihnen auch unser Interesse als ein zukünftiger Antidiskriminierungsverband gem. des ADG`s an.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Kaplan
Bildungsbeauftragter

Stellungnahme der Alevitischen Gemeinde Deutschland zum Gesetzesentwurf „Antidiskriminierungsgesetz- ADG“ (Stand: 21.02.2005)

Allgemeine Bewertung des Gesetzes

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung endlich eine sichere Grundlage gegen die Diskriminierung aufgrund der Rasse oder wegen ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Wir finden Ihre Anwendungsvorstellungen eines ADG`s als nötig und praktikabel. Die geregelte Kooperation von der Antidiskriminierungsstelle und den Antidiskriminierungsverbänden gewährleistet die Registrierung, die Bekämpfung, Verfolgung und sogar die Vorbeugung von diskriminierenden Fällen. Hier schlagen wir jedoch auf den Begriff „Antidiskriminierungsverbände“ zu verzichten und ihn mit dem Begriff „Verbände zur Bekämpfung der Diskriminierung“. Neu spezifische Verbände zu diesem Zweck zu bilden, sehen wir aufgrund des hohen Bekanntheitsgrades und des aufgebauten Vertrauens von potenziellen Benachteiligten als nicht effektiver als die bestehenden Verbände, die ihre bestehende Infrastruktur zur Bekämpfung der Diskriminierung zur Verfügung stellen. Die bestehenden Verbände können aufgrund ihren interkulturellen Erfahrungen und ihrer Nähe an der potentiellen Benachteiligten die Beratung der Benachteiligten übernehmen und die Flut von Beschwerden an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes mildern.

Bisher waren die Benachteiligten unsicher, ob sie ihre Leiden melden und wenn sie so weit waren, wurden sie oft von den angemeldeten Stellen aufgrund der fehlenden Bestimmungen abgewiesen. Die Benachteiligte haben durch dieses Gesetz endlich eine gesetzliche Grundlage, auf die sie berufen können. Dies wiederum wirkt abschreckend gegenüber der potentiellen Diskriminierende aus.

Bei Ausführungen der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte müssten nach u. E. auch die Einnahmen z. B. Bußgelder durch die Anwendung des Gesetzes aufgenommen werden.

Unsere Ergänzungsvorschläge:

Artikel 1

Unter § 1

Als neues Merkmal (gem. GG § 3.3.) aufnehmen:

„wegen der Sprache“

Unter § 2

als neue Punkte aufnehmen:

9. Auswahlkriterien der Vermieter von Wohnungen bzw. gewerblichen Räumen

10. den Ausbau und Umbau von Gebetsstätten

11. Behandlung und Vernehmung der Verdächtigen bzw. Zeugen durch die Ordnungsbehörden (Polizei) und Security- Kräfte

Arbeitsrecht:

Unter § 8. (1) 1. mit dem Merkmal „wegen der Sprache“ ergänzt.

Unter § 9. (1) als letzter Satz:

(neu) Falls sich die Religionsgemeinschaften und Vereinigungen gemeinschaftliche Erziehung (z. B. Kindertagesstätte) und Pflege (z. B. Altenheim) zur Aufgabe machen, wobei es um interreligiöse und interkulturelle Zusammensetzung der Zielgruppe geht, gilt bei der Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wiederum das Gleichheitsprinzip.

Antidiskriminierungsstelle

Unter § 28

- (1) (wie folgt zu ergänzen): *Wer der Ansicht ist, wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt worden zu sein, kann sich mittelbar oder über einen Verband der Bekämpfung von Diskriminierungen an die ADS des Bundes melden.*
- (6) (neu) *Die ADS des Bundes hat aufgrund der Statistiken eine Negativliste von Unternehmen bzw. Institutionen veröffentlichen, die gem. § 1 des ADG`s festgelegten Diskriminierungen zugefügt haben. So eine Negativliste ist bei der Vergabe der öffentlichen Aufträge zu berücksichtigen.*